

Satzung über das Erheben von Entgelten bei Leistungen des Bauhofes der Stadt Weilburg gegenüber Dritten

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I, Seite 142), in der zuletzt durch Gesetz geänderten Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in ihrer Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht / Gegenstand des Entgeltes

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen (im Form von Personal und Gerät) des Bauhofes der Stadt Weilburg durch Dritte werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Handlung veranlasst bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Weilburg schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines Anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Der Bauhof der Stadt Weilburg erbringt auch Leistungen für Dritte, Dritte/r können öffentlich rechtliche Körperschaften, Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige gemeinnützige Einrichtungen, sowie sonstige Dritte im Bereich der Stadt Weilburg und der Stadtteile sein.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verfahren für Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen

- (1) Leistungen werden vom städtischen Bauhof nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages, der von der Amtsleitung des Stadtbauamtes zu genehmigen ist, ausgeführt.
- (2) Wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann unverzüglich an den Auftraggeber, über die Amtsleitung des Stadtbauamtes.
- (3) Die Stadt Weilburg ist insbesondere bei Gefahr in Verzug berechtigt Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Bauhof der Stadt Weilburg beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 4 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif. Näheres obliegt dem Magistrat der Stadt Weilburg.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Anzahl des eingesetzten Personals und nach Art und Anzahl der Fahrzeuge und der Geräte.
- (3) Für die erste angefangene Stunde wird das vorgesehene Entgelt voll berechnet.
- (4) Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgt nach der ersten Stunde für jede angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme.
- (5) Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunden entsprechend Betriebsstundenzähler bzw. Einsatzkilometer entsprechend Kilometerzähler. Es erfolgt eine Rundung auf der ersten Nachkommastelle.

- (6) Der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen des Bauhofes liegt im Ermessen des Leiters des Bauhofes.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit Inanspruchnahme des gemeindlichen Bauhofes.
- (2) Das festgesetzte Entgelt ist spätestens nach 2 Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist.
- (3) Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung Verzugszinsen erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Entgelte werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn zur Beseitigung eines Schadens oder einer Gefahr der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen des Bauhofes notwendig wird.

§ 6 Ausfallentschädigung

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d. h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatum fällig, es sei denn die Leistung wurde bis mindestens 5 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. Über Ausnahmen entscheidet der Bauhofsleiter.

§ 7 Entgeltfreiheit

Sonderregelungen über die Nichterhebung der Entgelte liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Weilburg als Eigentümer des gemeindlichen Bauhofes. Grundlage der Entscheidungen bildet die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Satzung über die Grundsätze der Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Weilburg.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Weilburg ist zum Zwecke der Ermittlung der Entgeltschuldner und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen gemäß §§ 12,13 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSE) vom 07.01.1999 (GVBL I S. 98) zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Weilburg, den 11.10.2007

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez. Hans Peter Schick, Bürgermeister